

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung des Übertragungsnetzes

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1 | Geltungsbereich | 3 |
| 2 | Vertragshierarchie | 3 |
| 3 | Netznutzung | 3 |
| 3.1 | Netznutzungsvertrag | 3 |
| 3.2 | Messinstrumente | 3 |
| 3.3 | Übermittlung der Mess- und Zähl­daten an swissgrid | 3 |
| 3.4 | Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung | 4 |
| 3.5 | Tarif für die Netznutzung | 4 |
| 3.5.1 | Fixer Grundtarif pro gewichtetem Ausspeisepunkt | 5 |
| 3.5.2 | Leistungstarif | 5 |
| 3.5.3 | Arbeitstarif | 6 |
| 3.5.4 | Individueller Systemdienstleistungstarif für Wirkverluste im Übertragungsnetz | 6 |
| 4 | Rechnungsstellung, Steuern | 6 |
| 5 | Vertragsdauer, Erneuerung, Kündigung | 6 |
| 6 | Ausserordentliche Kündigung | 7 |
| 7 | Vertretung des Netznutzers | 7 |
| 8 | Änderungen | 7 |
| 8.1 | Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Übertragungsnetzes | 7 |
| 8.2 | Tarifänderungen | 7 |
| 9 | Ungültigkeit, Lückenfüllung | 7 |
| 10 | Vertraulichkeit | 8 |
| 11 | Anwendbares Recht und Gerichtsstand | 8 |

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Nutzung des Übertragungsnetzes. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des Netznutzungsvertrages.

2 Vertragshierarchie

Die Vertragsunterlagen gelten in nachstehender Rangfolge:

- Netznutzungsvertrag
- Tarifblatt Netznutzung
- Datenblatt Netznutzung
- Allgemeine Bedingungen für die Nutzung des Übertragungsnetzes

3 Netznutzung

3.1 Netznutzungsvertrag

Der Netznutzungsvertrag umfasst alle Ausspeisepunkte des Netznutzers aus dem Übertragungsnetz. Für die Ausspeisepunkte wird ein separates Datenblatt Netznutzung geführt und von den Parteien unterzeichnet. Im Datenblatt Netznutzung wird festgelegt, welche Messpunkte zur Bestimmung des Netznutzungsentgeltes verwendet werden. Jede Mutation an einem Ausspeisepunkt bedarf einer Änderung und Visierung dieses Datenblattes, nicht jedoch einer Neuunterzeichnung des Netznutzungsvertrages.

3.2 Messinstrumente

Die Messung der für die Netznutzung relevanten Energiedaten liegt in der Verantwortung von swissgrid.

Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. swissgrid behält sich ferner eine Strafanzeige vor.

Der Netznutzer kann von swissgrid eine Prüfung der Messinstrumente verlangen. Die Kosten der Prüfung trägt der Netznutzer, wenn das Prüfungsergebnis innerhalb der üblichen Toleranz gemäss Metering Code liegt. Andernfalls trägt swissgrid die Kosten der Prüfung.

3.3 Übermittlung der Mess- und Zähl Daten an swissgrid

Die für die Übermittlung der Messdaten an swissgrid erforderlichen Kommunikationsanlagen werden von swissgrid betrieben.

Werden Übermittlungsanlagen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Verursachers.

3.4 Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung

swissgrid ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung die Netznutzung einzuschränken oder einzustellen, wenn der Netznutzer:

- rechtswidrig das Netz benutzt
- swissgrid oder ihren Beauftragten, die die Sicherheitsvorschriften beachten zu haben, den Zutritt zu den Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht
- die im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Mindestanforderungen nicht einhält
- in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des Netznutzungsvertrages oder der allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Übertragungsnetzes verstösst (wie z.B. Nichtbezahlung der unbestrittenen Netznutzungsentschädigung)

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen, Anlagen oder des Netzbetriebes ist swissgrid berechtigt, die Netznutzung unverzüglich und ohne Vorankündigung zu unterbrechen.

Weiter hat swissgrid das Recht, die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneedruck, Störungen und Überlastung
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten (bei absehbaren oder planbaren Sachverhalten erfolgt vorab eine Absprache mit dem betroffenen Netznutzer)
- bei Unfällen sowie bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- wenn die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann
- auf Grund behördlich angeordneter Massnahmen

Zur Beherrschung kritischer Netzsituationen ist swissgrid zur Trennung von Anlagen vom Netz berechtigt.

Die Unterbrechung oder Einschränkung der Netznutzung durch swissgrid gemäss den Bestimmungen des Netznutzungsvertrages befreit den Netznutzer nicht von seinen bestehenden Zahlungspflichten für fällige Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber swissgrid.

Aus der Einschränkung der Netznutzung oder der Trennung des Netzanschlusses gemäss den Bestimmungen des Netznutzungsvertrages entsteht dem Netznutzer kein Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

3.5 Tarif für die Netznutzung

Die Tarife für die Netznutzung sind für das Übertragungsnetz einheitlich, kostenbasiert und diskriminierungsfrei. Die Tarife werden auf der swissgrid Homepage (www.swissgrid.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Netznutzer eingesehen werden.

3.5.1 Fixer Grundtarif pro gewichtetem Ausspeisepunkt

Die Verrechnung des fixen Grundtarifs erfolgt in Abhängigkeit der Anzahl gewichteter Ausspeisepunkte. Die Gewichtung der einzelnen Ausspeisepunkte wird jährlich mittels eines Korrekturfaktors (K-Faktor) festgelegt. Dieser wird basierend auf historischen Messwerten für Ausspeiseenergiemenge und Gesamtenergiefluss pro Ausspeisepunkt berechnet. Dabei werden Eigenbedarfsenergien von Kraftwerken und Pumpenergien von Pumpspeicherkraftwerken im Verteilnetz des Netznutzers oder in nachgelagerten Netzen tieferer Netzebenen abgezogen, sofern der Netznutzer diese meldet. Die zugrundeliegende Berechnungsformel wird auf der Website der swissgrid (www.swissgrid.ch) publiziert.

Hinweis:

Als Ausspeisepunkt wird gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c StromVV der Ort der ausgehenden Energieübergabe aus dem Übertragungsnetz (Schaltanlage) in ein Verteilnetz resp. zu einem Endverbraucher einer tieferen Netzebene bezeichnet, wobei jeder Messpunkt als Ausspeisepunkt gilt. Mehrere Messpunkte in einer Schaltanlage werden nicht zu einem Ausspeisepunkt zusammengefasst.

Reserve- und Notanschlüsse, die einseitig einem Verteilnetzbetreiber oder einem am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbraucher dienen, gelten als Ausspeisepunkt für die Verrechnung des fixen Grundtarifs.

3.5.2 Leistungstarif

Massgebender Leistungswert für die Verrechnung der Leistungskomponente der Netznutzung ist der Mittelwert der höchsten, während der Abrechnungsperiode gemessenen monatlichen 1/4-h-Leistungsmaxima pro Ausspeisepunkt. Dessen Bestimmung basiert auf der Differenz zwischen der eingespeisten und ausgespeisten Energiemenge aus dem Übertragungsnetz. Dabei werden Eigenbedarfsenergien von Kraftwerken und Pumpenergien von Pumpspeicherkraftwerken im Verteilnetz des Netznutzers oder in nachgelagerten Netzen tieferer Netzebenen abgezogen, sofern der Netznutzer diese meldet.

Die monatliche Verrechnung erfolgt, indem das jeweilige monatliche Leistungsmaximum mit 1/12 des Leistungspreises multipliziert wird. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Dies entspricht der Vorgehensweise nach Artikel 15 Abs. 3 Bst. b StromVV.

Bei mehreren Ausspeisepunkten eines Netznutzers (Endverbraucher, nachgelagerter Netzbetreiber) in ein galvanisch zusammenhängendes Netz, basiert die Verrechnung auf der Höchstlast, die aus den in Ausspeise- und in Einspeiserichtung genetteten Viertelstundenzeitreihen aller Ausspeisepunkte ermittelt wird. Dabei werden Eigenbedarfsenergien von Kraftwerken und Pumpenergien von Pumpspeicherkraftwerken im Verteilnetz des Netznutzers oder in nachgelagerten Netzen tieferer Netzebenen abgezogen, sofern der Netznutzer diese meldet.

Bezugspunkt für die Ermittlung der Leistung ist die Oberspannungsseite der Transformierung. Bei Messung auf der Unterspannungsseite werden die Transformatorverluste aufgerechnet.

Galvanisch zusammenhängendes Netz

Unter «galvanisch zusammenhängendem Netz» versteht man Netze, die auf der für die Netznutzung relevanten (Netzebene 2) oder direkt darunter liegenden Netzebene galvanisch dauernd miteinander verbunden sind und über mindestens zwei Ausspeisepunkte aus dem Übertragungsnetz verfügen. Diese im Normalfall zusammenhängenden Netze dürfen nur im Notfall, bei Schalthandlungen oder für Instandhaltungsmassnahmen kurzfristig getrennt sein. Der Netzbetreiber ist dafür verantwortlich, dass die Netze ansonsten immer miteinander verbunden sind. Der Netznutzer meldet Grund, Ort und Zeitraum der Auftrennung an swissgrid. swissgrid behält sich dabei das Recht vor, Verstösse gegen diese Regelung zu

ahnden. Bei einem Verstoss werden die getrennten Gebiete für das gesamte Kalenderjahr als getrennte Gebiete betrachtet.

3.5.3 Arbeitstarif

Massgebende Energiemenge ist die elektrische Energie, die von am Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern bzw. von allen am Netz der tieferen Netzebenen angeschlossenen Endverbrauchern bezogen wurde.

Die Verrechnung erfolgt monatlich anhand der von den am Übertragungsnetz angeschlossenen Verteilnetzbetreibern ermittelten und an swissgrid gemeldeten Messwerten. Da Echtwerte verwendet werden, ist eine Schlussabrechnung hinfällig.

3.5.4 Individueller Systemdienstleistungstarif für Wirkverluste im Übertragungsnetz

Die Bestimmung der durch den Netznutzer verursachten Wirkverluste im Übertragungsnetz basiert auf der viertelstündlichen Differenz zwischen allen vom Netznutzer in das Übertragungsnetz eingespiessenen Energiemengen und allen vom Netznutzer aus dem Übertragungsnetz ausgespiessenen Energiemengen. Dabei werden Eigenbedarfsenergien von Kraftwerken und Pumpenergien von Pumpspeicherkraftwerken im Verteilnetz des Netznutzers oder in nachgelagerten Netzen tieferer Netzebenen abgezogen, sofern der Netznutzer diese meldet.

4 Rechnungsstellung, Steuern

Die Tarife verstehen sich exkl. MWST. Diese wird zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung für die Netznutzung erfolgt in der Regel monatlich. swissgrid kann Akonto-Zahlungen verlangen. Der Rechnungsbetrag ist fällig 30 Tage ab Erhalt der Rechnung. swissgrid sieht für Rechnungen und Rechnungsbeträge bei Fälligkeit die Zahlung mittels EFT/LSV vor. Der Netznutzer ermächtigt im Falle seiner Zustimmung seine Geschäftsbank und erteilt die hierfür erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen. In begründeten Ausnahmefällen kann für eine Partei von der Zahlung mittels EFT/LSV abgewichen werden. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei swissgrid massgebend (Valuta). Zuviel geleistete Zahlungen werden in der nächsten Rechnung gut geschrieben.

Nach Ablauf von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung ist der Netznutzer automatisch in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p.a..

swissgrid versendet Rechnungen und Gutschriften vorzugsweise elektronisch als PDF-file.

Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist richtig gestellt werden.

5 Vertragsdauer, Erneuerung, Kündigung

Die Vertragsdauer und Kündigung werden im Netznutzungsvertrag geregelt.

Bei Änderungen der gesetzlichen und / oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich wesentlich auf die Grundlagen des Netznutzungsvertrages auswirken, verpflichten sich die Parteien, über eine Anpassung des Netznutzungsvertrages zu verhandeln.

6 Ausserordentliche Kündigung

Kommt eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so ist die andere Partei - nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzen einer angemessenen Frist zur Behebung der Vertragsverletzung - berechtigt, den Netznutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf ein Monatsende hin schriftlich zu kündigen. Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten einer Partei, dass einer schriftlichen Mahnung keine Folge geleistet wird oder dass die säumige Partei nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Netznutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Wird über den Netznutzer der Konkurs eröffnet oder ein sonstiges Insolvenzverfahren, insbesondere Nachlassstundung oder Konkursaufschub eingeleitet oder erklärt er sich als zahlungsunfähig, ist swissgrid berechtigt, den Netznutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

7 Vertretung des Netznutzers

Bestellt der Netznutzer eine Vertretung, so bleibt er gegenüber swissgrid vollumfänglich dafür verantwortlich, dass die Pflichten des Netznutzers aus dem Netznutzungsvertrag erfüllt werden.

8 Änderungen

8.1 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Übertragungsnetzes

swissgrid ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Übertragungsnetzes einseitig anzupassen. Sie informiert den Netznutzer, per E-Mail oder schriftlich sieben Monate vor Inkrafttreten, über die vorgesehenen Änderungen und stellt ihm gleichzeitig die neuen Allgemeinen Bedingungen zu.

8.2 Tarifänderungen

swissgrid legt die Tarife für die Netznutzung entsprechend den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben fest. Sie ist berechtigt, die Tarife im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben anzupassen. swissgrid informiert den Netznutzer schriftlich spätestens drei Monate vor dem gesetzlich vorgegebenen Publikationsdatum für Netzbetreiber über die Tarife.

9 Ungültigkeit, Lückenfüllung

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Netznutzungsvertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

Der Netznutzungsvertrag ist seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen, falls sich Lücken ergeben sollten.

10 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind. Die Parteien sind verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch durch alle ihre Arbeitnehmer und Hilfspersonen eingehalten werden. Davon ausgenommen ist, soweit zulässig, die Weitergabe von Informationen an Behörden auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung.

Die Parteien anerkennen ausdrücklich, dass die Geheimhaltungspflicht auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses gilt, und zwar ungeachtet dessen, aus welchen Gründen und von wem das Vertragsverhältnis aufgelöst wurde.

Die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes sind durch die Parteien bei der Bearbeitung der Daten einzuhalten. Eine Verwendung der übermittelten Daten für die Zwecke des Netznutzungsvertrages ist swissgrid ausdrücklich erlaubt.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht. Als Gerichtsstand wird das Domizil von swissgrid bezeichnet. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.